



BH Neusiedl am See, Eisenstädter Str. 1a, A-7100 Neusiedl am See

Neusiedl am See, am 25.04.2024
Sachb.: Marianne Salzl
Tel.: 057 600-4240
Fax: 057 600 4296
E-Mail: bh.neusiedl@bgld.gv.at

Zahl: ND-BA-107-50/5-20
eAkt: Karlo Rudolf, 19.12.1975, Illmitz

Kundmachung

Betreff: Änderung einer Betriebsanlage
nachträgliche Genehmigung Parkplatz

Anlageninhaber: Karlo Rudolf (geb. 19.12.1975), Obere Hauptstr. 22, 7142 Illmitz

Anlage: Gastgewerbe

Standort: KG Illmitz, GstNr.: 1705/27 u. 1705/23; Seegasse 43

Kundmachung über die **Auflage des lärmtechnischen Gutachtens** für die nachträgliche Genehmigung des Parkplatzes der oben angeführten Anlage in der KG Illmitz, GstNr.: 1705/27 u. 1705/23; Seegasse 43

bis zum 10.05.2024, um: 12:00 Uhr – während der Amtsstunden

Ort: Bezirkshauptmannschaft Neusiedl am See, Zimmer 10

Verhandlungsleiter: Marianne Salzl

Rechtsgrundlagen:

§§ 74 bis 83 in Verbindung mit 356 GewO 1994 idgF. sowie §§ 40 bis 44 AVG.

HINWEISE:

Eine Person verliert ihre Stellung als Partei, soweit sie nicht spätestens 10.05.2024, 12.00 Uhr bei der Behörde Einwendungen erhebt.

Die Entwurfsunterlagen und das Lärmgutachten liegen bis zum Verhandlungsvortage bei der Bezirkshauptmannschaft Neusiedl am See während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Eine Person, die glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und die kein Verschulden oder nur ein minderer Grund trifft, kann binnen 2 Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Behörde Einwendungen erheben.

Bevollmächtigte haben sich mit einer ordnungsgemäßen Vollmacht auszuweisen. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können zufolge § 356 Abs. 3 GewO 1994 und § 42 AVG nicht berücksichtigt werden.

Parteien, die nichts vorzubringen haben, brauchen nicht erscheinen.

Ergeht an:

den **Bürgermeister** von Illmitz p.A. Gemeindeamt mit folgenden Hinweisen:
per e-mail **mit dem Auftrage**, die Kundmachung an der do. Amtstafel anzuschlagen.

Weiters wird die Gemeinde gemäß § 355 GewO 1994 eingeladen, zum gegenständlichen Ansuchen bei der Verhandlung oder innerhalb einer Frist von vier Wochen Stellung zu nehmen. Die mit dem Anschlags- und Abnahmevermerk versehene Kundmachung und die Nachweise der Verständigung der Parteien und Beteiligten sind dem Verhandlungsleiter bei der Verhandlung zu übergeben.

Ergeht weiters an:

1. das Amt d. Bgld Landesregierung, LAD - Stabsstelle Öffentlichkeitsarbeit, Pressestelle, 7001 Eisenstadt, Europaplatz 1, mit dem Ersuchen um Veröffentlichung im Internet
2. Anrainer:

Mit freundlichen Grüßen

Für die Bezirkshauptfrau:
Marianne Salzl



BH Neusiedl am See • A-7100 Neusiedl am See • Eisenstädter Straße 1a
telefon +43 57 600 4299 • fax +43 57 600 4296 • E-Mail bh.neusiedl@bgld.gv.at
www.burgenland.at • Datenschutz <https://www.burgenland.at/datenschutz>